



Protokollauszug vom

27.10.2021

Departement Finanzen / Departementssekretariat:

Coronavirus: Abrechnung des Gemeindebeitrags zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen für Selbständigerwerbende und Aufhebung der Nothilfe-Verordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.252-6

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Gemeindebeitrags zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (SRS 8.3-4) wird per 31. Oktober 2021 aufgehoben.
3. Dispositiv Ziffer 2 wird amtlich publiziert.
4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 5 wird genehmigt.
5. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Finanzamt, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 18. März 2020 hat der Regierungsrat 15 Millionen Franken aus der ZKB-Jubiläumsdividende zur Unterstützung von Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie bewilligt (RRB Nr. 262/2020, Beilage 1).

Um eine rasche Auszahlung der Unterstützungsbeiträge zu gewährleisten, wurde deren Ausrichtung an die Gemeinden delegiert und der Gesamtbetrag proportional zum Bevölkerungsanteil an die Gemeinden verteilt. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 2. April 2020 (Beilage 2) für alle Gemeinden einheitliche Kriterien für die auszurichtenden Beiträge definiert und die Gemeinden verpflichtet, nach Abschluss der Unterstützungsleistungen eine Gesamtabrechnung über den vom Kanton gewährten Betrag vorzulegen. Die Frist für die Einreichung dieser Gesamtabrechnung wurde mit Brief des Finanzdirektors vom 17. März 2021 (Beilage 3) bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

### **2. Kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 8. April 2020 (SR.20.226-2) die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe-Verordnung) erlassen und damit die kantonal vorgegebenen Kriterien für die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge konkretisiert. Gleichzeitig hat der Stadtrat einen Verpflichtungskredit über 5 Millionen Franken für eine allfällige Ergänzung des kantonalen Beitrags und für weitere Unterstützungsmassnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie bewilligt.

Eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Departements Finanzen hat währenddessen die notwendigen Strukturen für die Einreichung und die anschließende Bearbeitung der Unterstützungsgesuche erarbeitet. Da die Unterstützungsleistungen unter dem Titel «kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe» primär der Überbrückung bis zur Ausrichtung der «regulären» Leistungen der Kurzarbeits- bzw. Erwerb ersatzentschädigungen dienen sollten, wurde ein rasch durchführbarer Prozess zur Prüfung der Gesuche etabliert, der aber trotzdem ausreichende Kontrollen zur Verhinderung des Missbrauchs enthielt.

In einer ersten Unterstützungsrunde wurden die eingereichten Gesuche auf die Erfüllung der Kriterien geprüft und die Unterstützungsbeiträge für die Monate März (ab Start des Lockdowns per

Mitte Monat) und April berechnet und rasch ausbezahlt. Für diesen Zeitraum wurden 618 312 Franken an 105 Personen/Betriebe (durchschnittlich 5 889 Franken) ausbezahlt.

Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Einschränkungen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2020 (SR.20.226-3) eine Verlängerung der Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nothilfe-Verordnung bis Ende Mai 2020 beschlossen. Die bisherigen Gesuchstellenden wurden kontaktiert und erhielten je nach individueller Situation ohne erneutes Gesuch einen weiteren Beitrag für den Monat Mai 2020. Im Zuge dessen konnte jeweils auch die Subsidiarität der städtischen Beiträge sichergestellt werden, indem die Gesuchstellenden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf übergeordnete Unterstützungsleistungen, insbesondere Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigungen, unterstützt werden konnten. In dieser Unterstützungsperiode wurden 84 Personen/Betriebe mit insgesamt 276 914 Franken (durchschnittlich 3 297 Franken) unterstützt.

Nach den Öffnungsschritten per Ende April und Mitte Mai 2020 konnten einige Gesuchstellende ihre Dienstleistungen wieder erbringen, ein grosser Teil der indirekt von den wirtschaftlichen Einschränkungen betroffenen Personen und Betriebe verzeichnete aber weiterhin massive Umsatzeinbussen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat mit Beschluss vom 3. Juni 2020 (SR.20.193-6) die Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nothilfe-Verordnung um einen weiteren Monat bis Ende Juni 2020 verlängert. Für diesen Zeitraum wurden 58 Personen/Betriebe mit insgesamt 193 480 Franken unterstützt. Mit diesen Beiträgen wurden aber in manchen Fällen bereits rückerstattungspflichtige Umsätze und anderweitige Unterstützungsleistungen verrechnet, weshalb der effektiv ausbezahlte Betrag 150 398 Franken betrug.

Eine Auslegeordnung per Ende Juni 2020 zeigte, dass ein grosser Teil derjenigen Personen/Betriebe, welche über den Monat Juni hinaus unterstützungsbedürftig sein würden, auch mittel- bis langfristig Schwierigkeiten haben würden, ihre Geschäftstätigkeit existenzsichernd zu führen. Unter diesen Voraussetzungen wäre die andauernde unbürokratische «Überbrückung» nicht zielführend gewesen, weshalb von einer erneuten Verlängerung der Unterstützungsleistungen abgesehen und mit den Betroffenen individuell der Übergang in die Sozialhilfe geprüft wurde.

Nach Abschluss der Auszahlungen wurden die notwendigen Informationen zur Rückforderung der gemäss Art. 6 der Nothilfe-Verordnung rückerstattungspflichtigen anderweitigen Einnahmen eingeholt und individuelle Schlussabrechnungen erstellt. Um der teilweise weiterhin angespannten wirtschaftlichen Situation Rechnung zu tragen, wurden lange Zahlungsfristen mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen gewährt.

Per Saldo wurden von März bis Juni 2020 folgende Beiträge ausgerichtet:

Totalbetrag gesprochen	Fr. 1 088 706.00
Rückforderungen	Fr. 401 331.40
<b>Totalbetrag verbleibend (a-fonds-perdu)</b>	<b>Fr. 687 374.60</b>

Da der verbleibende Betrag tiefer liegt als der vom Kanton erhaltene, ist die Differenz dem Kanton zurückzuerstatten:

Beitrag Kanton	Fr. 1 102 355.00
Totalbetrag verbleibend (a-fonds-perdu)	Fr. 687 374.60
<b>Rückerstattung an Kanton</b>	<b>Fr. 414 980.40</b>

Die Finanzdirektion hat in ihrer Verfügung vom 2. April 2020 die in einer Gesamtabrechnung vorzulegenden Informationen festgelegt. Diese Informationen werden in der Abrechnung im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt, womit die Pflicht zur Vorlage einer Gesamtabrechnung erfüllt wird.

### **3. Aufhebung der Nothilfe-Verordnung**

Mit der Einstellung und Abrechnung der Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nothilfe-Verordnung hat diese ihren Zweck erfüllt und ist demnach per 31. Oktober 2021 aufzuheben (Beilage 4).

### **4. Externe und interne Kommunikation**

Über die Ausrichtung der kurzfristigen wirtschaftlichen Nothilfe wurde jeweils zu Beginn und zu den monatlichen Verlängerungen öffentlich informiert. Um über den Abschluss der Nothilfe und die Anzahl der unterstützten Betriebe zu informieren ist die Medienmitteilung gemäss Beilage 5 zu genehmigen. Eine spezifische interne Kommunikation ist nicht notwendig.

### **Anhang:**

Schreiben an Finanzdirektion des Kantons Zürich: Gesamtabrechnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe an die Finanzdirektion des Kantons Zürich

**Beilagen:**

1. Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2020 (RRB Nr. 262/2020)
2. Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020
3. Brief des Finanzdirektors vom 17. März 2021
4. Aufhebung Nothilfverordnung in Lexwork
5. Medienmitteilung

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Finanzdirektion des Kantons Zürich  
Generalsekretariat  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich

27. Oktober 2021 SR.20.252-6

## **Gesamtabrechnung über den Gemeindebeitrag zur Unterstützung von Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 2. April 2020 haben Sie der Stadt Winterthur einen Betrag von 1 102 355 Franken für die rasche und unbürokratische Unterstützung von Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen zugesprochen. Gemäss Ziffer IV dieser Verfügung sind wir verpflichtet, der Finanzdirektion nach Abschluss der Unterstützungsleistungen eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Dieser Verpflichtung möchten wir mit nachfolgender Abrechnung nachkommen.

Der Stadtrat von Winterthur hat mit der Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (SRS 8.3-4, Beilage 1) eine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von A-fonds-perdu-Unterstützungsleistungen im Rahmen der kantonal vorgegebenen Kriterien geschaffen. Das anfänglich für die Monate März und April 2020 vorgesehene Regime wurde um die Monate Mai und Juni verlängert. Anschliessend wurden alle rückerstattungspflichtigen Einnahmen mittels individueller Schlussabrechnung zurückgefordert.

Nachfolgend sind die gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020 geforderten Informationen aufgeführt:

<b>Anzahl unterstützte Personen/Betriebe total</b>	116
<b>Gesamtbetrag der ausgerichteten Unterstützungsleistungen</b>	Fr. 1 088 706.00
<b>./.. Kantonsbeitrag gemäss Verfügung vom 2. April 2020</b>	Fr. 1 102 355.00
<b>./.. Rückerstattungen von unterstützten Personen/Betrieben</b>	Fr. 401 331.40
<b>= Rückerstattung an Kanton</b>	Fr. 414 980.40

Der zurückzuerstattende Betrag wird auf das vom Generalsekretariat bekannt gegebene Bankkonto überwiesen.

Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit erneut für die rasche und unbürokratische Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit bedanken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Jonas Banholzer, Leiter der Taskforce Nothilfe und betriebswirtschaftlicher Mitarbeiter im Departementssekretariat des Departements Finanzen (052 267 52 17, [jonas.banholzer@win.ch](mailto:jonas.banholzer@win.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber

Beilage:

- Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise